



Deutscher Frauenring eV, Sigmaringer Str. 1, 10713 Berlin

Überparteilich und überkonfessionell

Präsidium

Sigmaringer Str. 1

10713 Berlin

Tel.: 030-88 71 84 93

Fax: 030-88 71 84 94

email: mail@d-fr.de

Internet: www.d-fr.de

11. August 2017

Antrag an den Bundesvorstand des DFR e.V.
Sitzung 12./13. Oktober 2017 in Hannover

Antragstellerin: DFR - Präsidium

Der Bundesverband möge beschließen:

Das Präsidium fordert die neu gebildeten Bundesministerien für Arbeit/Soziales sowie Familie, Senior*innen, Frauen/Gleichstellung und Jugend und die relevanten Bundestagsausschüsse nach ihrer Einsetzung auf, rückwirkend die Anerkennung der Studien- und Ausbildungszeiten in der Rente einzuführen, und zwar bruchlos ab der Streichung derselben 1982, so dass diese Maßnahme und ihre Auswirkungen geheilt sind und keine Frau und kein Mann nach Renteneintritt davon betroffen sein werden. Da, wo bereits eine Betroffenheit (Frührente, Versehrtenrente) da ist, soll der Rentenbescheid korrigiert werden.

Begründung: Die damalige Maßnahme 1982 wurde angesichts der sicheren Rente und einer großen Arbeitslosigkeit in nur einem Teil des heutigen Landes getroffen; im anderen Teil hingegen bestand diese Anwartschaft noch bis zum Einheitsvertrag 1991.

Ziel ist es, die Rentenpunkte-besonders von Frauen- anzuheben, zumal die damalige Löschung der Anerkennung geschah, als die Betroffenen sich bereits für eine Studien /Ausbildungszeit entschieden hatten.

Für die heutigen jungen Frauen wie Männer würde dies den richtigen Anreiz geben, sich auf eine längere Ausbildung im Bereich der höheren Qualifizierung, die heute überwiegend auf dem Arbeitsmarkt der Zukunft benötigt wird, einzulassen. Dies ist insbesondere für Frauen wichtig, die ohne hin von Pay Gap und Pension Gap diskriminiert werden.

Die Regierung kann diese Maßnahme auch als vorübergehende Sondermaßnahme zum Ausgleich für bestehende Geschlechterdiskriminierung, wo sie sie nicht grundsätzlich und sofort abschafft, ausgeben.

Solche positiven Frauenfördermaßnahmen sind rechtlich ausreichend auf allen Ebenen geprüft und für erlaubt bzw. geboten befunden. Die Maßnahmen werden in 4.1. CEDAW im Einklang mit dem Grundgesetz Art 3. Absatz 2 vorgegeben.

DFR-Präsidium